

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung regelt vereinsinterne Vorgänge des Höchster Kanu-Club „Wiking“ 1921 e.V.
2. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil unserer Satzung, sie dient zu deren Ergänzung.
3. Sollten Bestimmungen der Geschäftsordnung denen der Satzung widersprechen, so sind die Bestimmungen der Satzung verbindlich.
4. Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder unseres Vereins verbindlich.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sofern Liegeplätze im Bootshaus verfügbar sind, ist jedes Mitglied berechtigt, gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühr und unter Beachtung der Bootshausordnung, ein Wassersportgerät wie z.B. ein Kajak, Canadier oder SUP im Bootshaus zu lagern. Bei Familienmitgliedschaft dürfen zwei Wassersportgeräte eingelagert werden. Von dieser Regelung kann nach einer nachvollziehbaren Begründung des Mitglieds durch Vorstandsbeschluss abgewichen werden.
Die Festlegung der Platzierung im Bootshaus erfolgt durch den Bootshauswart.
Die Vergabe des Liegeplatzes erfolgt unter Vorbehalt und kann durch Vorstandsbeschluss mit einer Frist von 12 Wochen gekündigt werden.
3. Mitglieder sind berechtigt, vereinseigene Boote, Zubehör und Geräte während des Trainings zu benutzen. Eine Vergabe dieser Boote und Zubehör außerhalb der Trainingszeiten erfolgt durch den zuständigen Fachwart.
Schäden am Bootshaus bzw. Bootshausgelände, sowie an sonstigem Vereinseigentum sind sofort dem Bootshauswart oder dem Vorstand zu melden und nach Rücksprache vom Verursacher zu reparieren bzw. die Kosten zu übernehmen.
4. Bootseinleger, Benutzer des Bootshauses, des Bootshausgeländes und von vereinseigenen Booten sind verpflichtet, jährlich Arbeitsstunden für Unterhaltung und Pflege des Bootshauses oder des Bootshausgeländes zu leisten. Werden diese Arbeitsstunden nicht erbracht, so kann dafür eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Von neu eintretenden Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
6. Der Gesamtjahresbeitrag - bestehend aus den Mitgliedsbeiträgen des Vereins und der Verbände, Gebühren für Bootslagerplätze und Spinde sowie eventuelle Umlagen - wird innerhalb des ersten Kalendervierteljahres im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
7. Beiträge zu den Verbänden sind Jahresbeiträge. Sie werden zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen erhoben.

8. Neu eintretende Mitglieder erhalten mit der Aufnahmebestätigung ein Blatt Vereinsinformationen mit den Anschriften des Vorstandes und der Fachwarte sowie der am Eintrittsdatum gültigen Beitragssätze und Gebühren.
9. Veränderungen der Beiträge und Gebühren werden satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie werden mit dem entsprechenden Protokoll bekannt gemacht.
10. Mitgliedsbeiträge werden in folgenden Stufen erhoben:
 - Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluss der Ausbildung
 - Erwachsene über 18 Jahre
 - Familien oder Lebensgemeinschaften ohne Berücksichtigung der Anzahl der nicht selbstständigen Familienangehörigen
 - Rentner
11. Von Mitgliedern, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, ist zu Jahresbeginn unaufgefordert eine Bescheinigung über das Ausbildungsverhältnis (z.B. Studienbescheinigung) in der Geschäftsstelle vorzulegen. Andernfalls wird der Beitrag für Erwachsene in Rechnung gestellt.
12. Von arbeitslosen Mitgliedern über 18 Jahren wird der Beitrag für Jugendliche erhoben. Der entsprechende Nachweis ist zu Jahresbeginn in der Geschäftsstelle vorzulegen.

§ 3 Organe des Vereins

Satzungsgemäß hat der Verein folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) der Ehrenrat

Zusätzlich werden von der Mitgliederversammlung folgende Organe gewählt:

- e) die Kassenprüfer
- f) der Vergütungsausschuss

§ 4 Die Mitgliederversammlung

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Satzung gelten folgende Festlegungen:

1. Der Termin für eine Mitgliederversammlung soll so gewählt werden, dass er sich nicht mit anderen Vereinsveranstaltungen überschneidet.
2. Jedem Mitglied wird von der Mitgliederversammlung eine Kopie des Protokolls zugesandt.
3. Der Vorstand trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online- oder Hybrid-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen soll, dass nur berechtigte Personen an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

§ 5 Wahlgorgane des Vereins

1. Wahlgorgane des Vereins sind:
 - a) der Vorstand bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand
den Fachwarten
 - b) die Jugendversammlung
 - c) der Ehrenrat
 - d) die Kassenprüfer
 - e) der Vergnügungsausschuss
2. In alle Wahlgorgane des Vereins können uneingeschränkt männliche oder weibliche Mitglieder gewählt werden, ohne dass dies in der Bezeichnung der Ämter besonders zum Ausdruck gebracht wird.
3. Alle Wahlämter sind Ehrenämter und werden daher unentgeltlich ausgeübt.

§ 6 Der geschäftsführende Vorstand

1. Allgemeine Bestimmungen
 - Vor dem Eingehen von Verbindlichkeiten, die den Betrag von EUR 3000,-- (in Worten: dreitausend EURO) übersteigen, ist die Zustimmung einer Mitgliederversammlung einzuholen.
 - Vereinsinterner Schriftverkehr ist mit der Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes für alle Mitglieder verbindlich.
2. Der 1.Vorsitzende

Aufgaben des 1. Vorsitzenden:

 - Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung
 - Leiten von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
 - Berichten an die Mitgliederversammlung
 - Repräsentieren des Vereins, diese Aufgabe kann delegiert werden
3. Der 2.Vorsitzende

Der 2.Vorsitzende vertritt in allen Aufgaben den 1.Vorsitzenden.
4. Der Geschäftsführer

Aufgaben des Geschäftsführers:

 - Führen der Mitgliederlisten
 - Überwachen der Beitragseingänge
 - Verwalten der Vereinsfinanzen
 - Führen der Geschäftsbücher
 - Führen des Schriftverkehrs des Vereins
 - Aufnehmen der Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, bei Bedarf kann ein anderes Vereinsmitglied mit dem Führen des Protokolls beauftragt werden
 - Berichten an die Mitgliederversammlung
 - Abrechnung von Barauslagen

§ 7 Die Fachwarte

1. Allgemeine Bestimmungen

- Fachwarts Ämter können von der Mitgliederversammlung bei Bedarf neu eingerichtet, ggf. mehrfach besetzt oder auch nicht besetzt werden.
- Die Fachwarte sind beratend tätig, sie geben ausschließlich Empfehlungen. Daher kann im Schadenfall aus der Tätigkeit eines Fachwartes kein Ersatzanspruch gegen den Fachwart oder gegen den Verein hergeleitet werden. Das Schadensrisiko trägt also jedes Mitglied für sich selbst.
- Aufgaben eines jeden Fachwarts sind:
 - Überwachen der bestehende Sicherheitsvorschriften
 - Teilnahme an den entsprechenden Fachwartetagungen der Verbände
 - Berichten an die Mitgliederversammlung

2. Der Sportwart

Aufgaben des Sportwarts:

- Gesamtleitung des Trainings
- Organisieren der Teilnahme an Wettkämpfen
- Vergabe der vereinseigenen Boote mit Zubehör zur Benutzung durch Mitglieder

3. Der Wanderwart

Aufgaben des Wanderwarts:

- Vorbereiten und Gestalten von Wanderfahrten und Wanderungen
- Weiterleiten von Informationen über Verbandswanderfahrten

4. Der Jugendwart

Neben den in der Satzung festgelegten Aufgaben erfüllt der Jugendwart folgende Aufgaben:

- Leiten der Jugendgruppe
- Unterstützen der entsprechenden Fachwarte bei der Jugendarbeit
- Organisieren von Jugendfahrten

5. Der Skisportwart

Aufgaben des Skisportwarts:

- Vorbereiten und Gestalten von Skifahrten
- Weitergabe von Informationen über Verbandsskifahrten

6. Der Wildwassersportwart

Aufgaben des Wildwassersportwarts:

- Vorbereiten und Gestalten von Wildwasserfahrten
- Weiterleiten von Informationen über Verbandswildwasserfahrten

7. Der Bootshauswart

Aufgaben des Bootshauswarts:

- Überwachung der Einhaltung der Bootshausordnung
- Vergabe von Bootslagerplätzen und Spinden und führen der entsprechenden Listen
- Vergabe des Bootshauses und des Geländes für private Feiern der Mitglieder
- Organisieren der Unterhalts- und Pflegearbeiten am Bootshaus und am Bootshausgelände
- Feststellen von Schäden am Bootshaus und Einleiten ihrer Beseitigung

8. Der Pressewart

Aufgabe des Pressewarts ist das Weiterleiten von Informationen über den Verein an die Presse und die Pflege der Homepage, soweit dies nicht durch den Systemadministrator geschieht.

§ 8 Weitere Wahlorgane

1. Der Ehrenrat

Der Ehrenrat dient bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Verein, vertreten durch den Vorstand, und einzelnen Mitgliedern als Schlichtungs- und Schiedsinstanz. Er soll eine Beilegung der Differenzen ermöglichen.

2. Die Kassenprüfer

Aufgabe der Kassenprüfer:

- Prüfen der Finanzverwaltung des Vereins nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres oder auf Antrag der Mitgliederversammlung
- Berichten an die Mitgliederversammlung
- Beantragen der Entlastung des Vorstandes

3. Der Vergnügungsausschuss

Aufgaben des Vergnügungsausschusses:

- Darstellen des Vereins und des Kanusports in der Öffentlichkeit außerhalb sportlicher Veranstaltungen
- Zusammenführung der Generationen durch gemeinsame Veranstaltungen
- Passiven Mitgliedern die Teilnahme am Vereinsleben außerhalb des Sports ermöglichen
- Fördern des Verständnisses mit der Jugend durch Kontakte und Gespräche